

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Befahren von Eisflächen sowie durch mangelnde Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1/ Abs.2 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ in seiner Sitzung am 02.10.2007 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

(1) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

(3) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

(4) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern, Brunnen, Denkmälern, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den Straßenraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 - a) Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 - b) an anderen Tagen von 20:00 bis 06:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - b) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - c) das Hämmern und Holzhacken
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter gelten, und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind bleiben davon unberührt.
- (5) Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs.1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder anderer Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6

Eisflächen

- (1) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs.1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs.2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs.3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 4. § 2 Abs.4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 5. § 3 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt und untersagte Veranstaltungen durchführt,
 6. § 4 Abs.1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 7. § 4 Abs.2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
 8. § 4 Abs.3 Satz1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 9. § 4 Abs.3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 10. § 4 Abs.4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 11. § 5 Abs.1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
 12. § 5 Abs.2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 13. § 5 Abs.2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 14. § 6 Abs.1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt sowie Eis entnimmt,

15. § 7 Abs.1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 16. § 7 Abs.2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 17. § 7 Abs.3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 18. § 7 Abs.4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 10

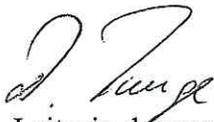
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Seegebiet Mansfelder Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelnde Hausnummerierung vom 29.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Röblingen a. See, den 09.10.2007

Daniela Runge



Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes